

# **Bebauungsplan „Stiegelwiesen“, Süßen**

BV Sudetenstraße 17 in 73079 Süßen  
Geplante Rodung von Gehölzen auf Grundstück Flst. Nr. 844

**Auftraggeber:** Stadt Süßen  
Stadtbauamt  
Heidenheimer Straße 30  
73079 Süßen

## **Fachgutachterliche Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz nach § 44 und 45 BNatSchG**

### **1 Einleitung**

#### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Der Eigentümer des Grundstückes Sudetenstraße 17 in Süßen beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport. Derzeit läuft ein Verfahren für eine Bauvoranfrage. Es handelt sich um ein Grundstück im Bereich des Bebauungsplans „Stiegelwiesen“, in Kraft getreten am 05.01.1968. Das geplante zweite Gebäude auf diesem Grundstück soll zum großen Teil außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Vom Landratsamt Göppingen wurde festgestellt, dass hier eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht möglich ist. Die Umsetzung des Vorhabens wäre nur mit einer Bebauungsplanänderung möglich.

Im Vorgriff auf die geplante Bebauungsplanänderung soll im Auftrag der Stadt Süßen geklärt werden, ob durch für das Bauvorhaben erforderliche Rodung von Teilen des Gehölzbestandes artenschutzrechtliche Belange tangiert sind.



## 1.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*



*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG).

Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Mit der beabsichtigten Rodung kann grundsätzlich eine Beeinträchtigung von Habitatstrukturen zur Folge haben, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensstätte dienen können. Als artenschutzrechtlich relevant gelten im vorliegenden Fall streng geschützte europäische Vogelarten.





## 2 Ergebnisse

### 2.1 Habitatpotenzialanalyse

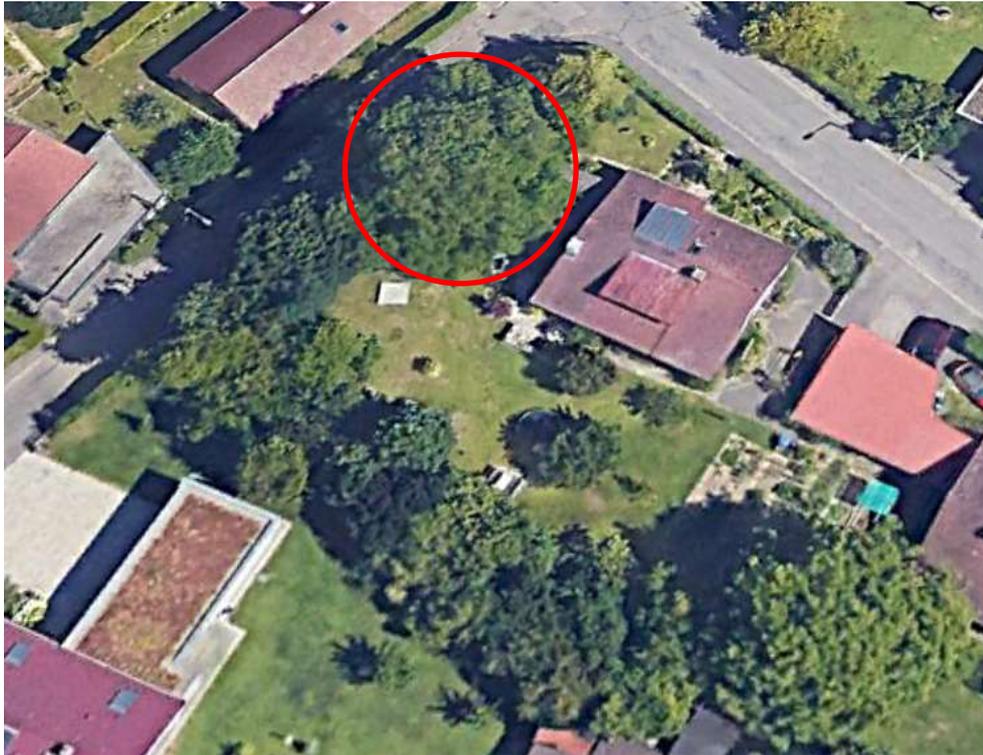
Die Gartenfläche wird mit Ausnahme einiger Rabatte und Rundbeete durchweg von Zierrasen bestimmt. Innerhalb der Rasenfläche befanden sich mehrere junge Obstbäume (z. B. Apfel, Walnuss, Kirsche). Zum Zeitpunkt der Begutachtung befand sich an der Westseite des Grundstückes ein Bestand an Sträuchern zur Grundstückseinfassung. Entlang der Südseite fanden sich höhere Sträucher sowie einzelne kleinere Bäume. An der Nordseite wird das Grundstück von einer Liguster Schnitthecke eingefasst. Die Schnitthecke ist durch Formschnitt stark deformiert ist durch die schnittbedingte Verästelungen sehr dicht ausgebildet.



**Abbildung 1 und 2:** Gartenbereich im überplanten Teil des Grundstück Flst. 844 (25.08.2023).



Der große Laubbaum – vermutlich Walnuss *Juglans regia* – (Abbildung 3) war zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht mehr vorhanden.



**Abbildung 3:** Grundstück Flst. 844 mit Baumbestand (googleearth-Aufnahme vom 16.07.2022. der nicht mehr vorhandene Walnussbaum ist im Luftbild rot markiert.

Alle vorhandenen Gehölze sind grundsätzlich zur Anlage von Nestern für verschiedene Kleinvogelarten aus der Gilde der Zweigfreibrüter geeignet. Auf Grund der innerörtlichen Lage und des Biotoptyps „Ziergarten“ kommt ein eingeschränktes Spektrum von ubiquitären Brutvogelarten in Frage. Zu den Vogelarten, welche diese Gehölze zur Anlage der Nester nutzen können, zählen z. B. Amsel *Turdus merula*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Elster *Pica pica*, Ringeltraube *Columba palumbus*, u. a..

Die Bäume einschließlich der jungen Obstbäume weisen auf Grund der geringen Stammstärke keine Baumhöhlen (Faulhöhlen oder Spechthöhlen) oder sonstige, für geschützte Arten relevante Baummikrohabitate auf.

Aussagen hinsichtlich des Habitatpotenzials des vermutlich im Herbst/Winter 2022/2023 entfernten Walnussbaumes sind nicht möglich. Angesichts der Größe und Stammstärke kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich darin Baumhöhlen befunden haben.



## 2.2 Habitatnutzung

Die Überprüfung des vorhandenen Gehölzbestandes ergab keine Hinweise auf eine Habitatnutzung durch artenschutzrechtlich relevante Arten. Aussagen zur Habitatnutzung von evtl. vorhandenen Baumhöhlen des entfernten Walnussbaumes sind nicht möglich. Im Falle der Existenz von Baumhöhlen wäre eine Habitatnutzung durch Höhlenbrüter oder Fledermäuse denkbar.

## 3 Bewertung

Nach Erkenntnissen der Übersichtsbegehung ergeben sich keine Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente, dass der vorhandene und zur Beseitigung vorgesehene Gehölzbestand artenschutzrechtlich relevanten Arten derzeit als Lebensstätte dient.

Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gehölzstrukturen als Nistplatz durch eine Reihe europäische Vogelarten der ökologischen Gilde der Zweigfreibrüter anzunehmen.

Bei den zu erwartenden Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete, ubiquitäre Arten. Der Baumstand im Garten bzw. Siedlungsraum lässt eine Besiedlung durch störungsempfindliche Vogelarten ausschließen. Für europäische Vogelarten, welche im Plangebiet als Brutvögel zu erwarten sind, werden bei einer Rodung Nistmöglichkeiten einzelner Paare entzogen. Bei häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten liegt in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung der lokalen Population vor (vgl. TRAUTNER & JOOSS 2008). Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur als relevant zu betrachten, wenn durch eine Beseitigung oder Entwertung dieser Habitats die Population in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall kann dies ausgeschlossen werden.

Da bei Zweigfreibrütern die Niststätte i. d. R. nur für eine Brut hergestellt und genutzt wird und der Nistplatz je nach Angebot und Eignung der Gehölzstruktur stets auf Neue ausgesucht wird, wird diese Fortpflanzungsstätte durch den § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur während der Fortpflanzungszeit erfasst. Die Umgehung des Schädigungs- und Zerstörungsverbots ergibt sich weitgehend durch das Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, bei dem zur Vermeidung von Direktverlusten eine Bauzeitenregelung zu Tragen kommt.



Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG lassen sich durch zeitliche Regelungen als Vermeidungsmaßnahmen umgehen.

Für die evtl. vom Entzug betroffenen Nistplätze stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang geeignete Lebensräume zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten ausgeschlossen ist.

Die vorhabenbedingte Beseitigung von Gartengehölzen entfaltet keine populationsrelevanten Wirkungen für potenziell betroffene Vogelarten.

Für die europäischen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht erfüllt werden, wenn Fällungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit bzw. entsprechend der Naturschutzgesetzgebung zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Damit ist festzustellen, dass durch eine beabsichtigte Beseitigung des Gehölzbestandes im Vorhabenbereich die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG bei europäischen Vogelarten nicht erfüllt werden.

Für weitere Artengruppen wird ein Vorkommen auf Grund fehlender bzw. ungeeigneter Lebensräume ausgeschlossen. Insbesondere für die Artengruppe der Totholz besiedelnden Käferarten und Fledermäuse ist auf Grund nicht vorhandener Habitate die Existenz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten.

Für den bereits im Vorgriff entfernten Walnussbaum ist eine Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht möglich. Angesichts der Größe und des Alters des Baumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Fällung Baumhöhlen verloren gegangen sind, welche eine Funktion als Quartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter gehabt haben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit streng geschützter Arten ist daher möglich, diese lässt sich im Nachhinein jedoch nicht mehr feststellen.



## 4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Nach Erkenntnissen der Relevanzprüfung ist eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanter, streng geschützter Arten durch die beabsichtigte Entfernung von Gartengehölzen nicht festzustellen. Zur Umgehung des Tötungs- und Verletzungsverbots werden nachfolgend aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

### 4.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### M1 - Rodungszeitraum

Zur Vermeidung von Direktverlusten sowie der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte i. S. des § 44 (1) BNatSchG darf die Beseitigung der Bäume und Sträucher nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar erfolgen.

### 4.2 Maßnahmen zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)

#### M2 – Anbringung von Ersatzquartiere und –nisthilfen

Durch den Entzug potenzieller Nistplätze bzw. Quartiere im bereits entfernten Walnussbaum werden i. S. eines worst-case zum Funktionsausgleich bei Höhlenbrütern und Fledermäusen die Anbringung von Ersatznistplätzen bzw. Ersatzquartieren empfohlen. Konkret werden 2 Nisthöhlen für Vögel (1 x Einflugloch Durchmesser 32 mm, 1 x Einflugloch Durchmesser 45 mm) und 2 Fledermauskästen (z. B. Fledermaus-Großraum-Flachkasten) vorgeschlagen, die an Bäumen oder direkt am Gebäude auf dem Baugrundstück zu installieren sind.



## 5 Fazit

Zusammenfassend ist nach Erkenntnissen der vorliegenden Relevanzprüfung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG der geplanten Beseitigung von Gehölze auf der westlichen Teilfläche des Grundstückes Flst. 844 nicht entgegenstehen.

Für den bereits im Vorgriff entfernten Baum ist eine artenschutzrechtliche Bewertung nicht mehr möglich. Es werden daher i. S. des worst-case Maßnahmen zum Funktionsausgleich empfohlen.

Aufgestellt:  
Heiningen, 01.09.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Lissak'.

Wolfgang Lissak  
Dipl. Ing. (FH)